

**VERGELTUNGSIDEE UND
ZWECKGEDANKE IM
STRAFRECHT; ZUR BELEUCHTUNG
DER "NEUEN HORIZONTE" IN DER
STRAFRECHTSWISSENSCHAFT**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649778744

Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht; Zur Beleuchtung der "Neuen Horizonte" in der Strafrechtswissenschaft by A. Merkel

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

A. MERKEL

**VERGELTUNGSIDEE UND
ZWECKGEDANKE IM
STRAFRECHT; ZUR BELEUCHTUNG
DER "NEUEN HORIZONTE" IN DER
STRAFRECHTSWISSENSCHAFT**

3777

ein

*

**VERGELTUNGSDIEE UND ZWECKGEDANKE
IM STRAFRECHT.**

ZUR
BELEUCHTUNG DER „NEUEN HORIZONTE“
IN DER
STRAFRECHTSWISSENSCHAFT

VON
A. MERKEL.

AUS DER FESTGABE DER
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
ZU STRASSBURG
ZUM DOCTOR-JUBILÄUM VON RUDOLF VON HIERING.

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1892.

+

VERGELTUNGSDIEE UND „ZWECKGEDANKE“.

1.

In Vielem gleichen, wie wohl Niemandem entgehen kann, die geistigen Bewegungen am Ausgang unsres Jahrhunderts denjenigen am Ausgang des vorigen. Sie erscheinen in manchem Betracht als eine durch umfassendere Kräfte getragene Wiederaufnahme der letzteren. U. A. gilt dies von Bestrebungen im Bereiche der Strafrechtswissenschaft.

In beiden Perioden tritt hier ein grosser Reformeifer und eine entschiedene Unzufriedenheit mit der Wirksamkeit der bestehenden Einrichtungen hervor, die wirklichen oder vermeintlichen Grundlagen derselben werden zu einem Gegenstande des Angriffs, und mit der pessimistischen Beurtheilung des Bestehenden verbindet sich eine optimistische Auffassung des Erreichbaren. Neue Methoden in der Bekämpfung des Verbrecherthums sollen zur Anwendung kommen und für die Strafrechtspflege eine neue Epoche mit nie gesehenen Erfolgen herbeiführen.

Als ein beherrschendes Element des überlieferten Strafrechts betrachtet man die Ver-

geltungsidee, und auf ihren Einfluss wird der behauptete Misserfolg in jenem Kampfe von Reformfreunden beider Perioden zurückgeführt. Man stellt ihr den Zweckgedanken als etwas angeblich ihr Fremdes und Gegensätzliches gegenüber, und erwartet von dessen Herrschaft die Begründung der neuen Ära. Diese Gegenüberstellung erfolgt ungezählte Male mit den vermeintlich weisen, im Grunde nichtssagenden, Worten Seneca's, dass kein Verständiger strafe um der begangenen Verbrechen willen (quia peccatum), sondern wegen der zu verhütenden künftigen (ne peccetur). Das erstere aber, und also, so meint man, die Beziehung auf ein Vergangenes und folglich dem Bereiche praktischer Erfolge Entrücktes soll die Vergeltung und demgemäss das bestehende Strafrecht charakterisiren.

Nachdem man so die Zweckbeziehung aus dem Vergeltungsgedanken eliminirt hat, demonstrirt man die Nutzlosigkeit und die daraus folgende Verwerflichkeit seiner Verwirklichung. „Das blosses Übel ohne weiteren Zweck“, sagt Michaelis, „wozu sollte es dienen?“¹⁾ In der That, wenn es keinen Zweck hat, wozu sollte es dienen!? So sieht H. Seuffert in der vergeltenden Strafe bloss die Zufügung von Leiden wegen begangenen Unrechts, und ihre Bedeutung begrenzt sich ihm

¹⁾ L. Günther, die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts II S. 230. Das Werk enthält reiche Materialien zur Geschichte der hier in Betracht gezogenen älteren Reformbewegung.

durch das vergängliche Lustgefühl, welches durch das Unlustgefühl des Verbrechers bewirkt wird. Daher ist es ihm leicht, über sie den Stab zu brechen. „Keiner einzigen Bedingung unseres Daseins oder seiner Entwicklung entspricht das Lustgefühl der Vergeltung“¹⁾ Deshalb ist auf diese zu verzichten. Danach also hätte die Natur dem menschlichen Geschlecht den gewaltigen Vergeltungstrieb für nichts, als einen blossen verderblichen Wahn eingepflanzt. Ihm allein in der ursprünglichen Ausstattung unseres Geschlechts wäre eine Beziehung auf die Erhaltung oder auf die Entwicklung menschlichen Daseins nicht abzugewinnen! Verhielte es sich so, dann wäre es freilich aufs Innigste zu wünschen, dass der Zweckgedanke in unserem Gebiete endlich über den Wahn der Jahrtausende siegel „Dann“, so hofft man, „wird die Todesstunde über die Verbrecherklasse schlagen“ (J. Sacker)²⁾.

Die Stürmer und Dränger der Aufklärungszeit haben indessen wohl zu einer Milderung der vergeltenden Strafe beigetragen, das Anwendungsgebiet dieser Strafe aber zu beschränken nicht vermocht. Auch hat der Geist der Strafrechtswissenschaft sich trotz oder vielmehr in Folge der Mitarbeit unserer grossen Denker

¹⁾ H. Seuffert, Gutachten für den Juristentag über die Frage der bedingten Verurtheilung in den Verhandlungen des 21. D. Juristentags I S. 227 ff.

²⁾ J. Sacker, Der Rückfall I, Berlin 1892.

(Kant, Hegel, Herbart) aufs neue durch jenen vermeintlichen Wahn verfinstern lassen.

H. Seuffert scheint die Erklärung hievon zum Theil in „abstossenden Verirrungen des Zweckgedankens im Strafrecht des vorigen Jahrhunderts“ finden zu wollen. (S. 249 l. c.). Allein es möchte ihm schwer halten, solche Verirrungen zu bezeichnen, für welche nicht in den mit der Bekämpfung der vergeltenden Strafe zusammenhängenden Bestrebungen der Gegenwart ein Seitenstück zu finden wäre.

Diese heutigen Bestrebungen schliessen entschieden radicalere Tendenzen in sich als jene älteren und zwar in dem Maasse, als sie mehr Konsequenz in der Bekämpfung der Vergeltungsstrafe erkennen lassen. Jene Reformfreunde des vorigen Jahrhunderts verlangten vielfach in Einem Athem die Beseitigung der Vergeltung und die Anpassung der Strafe an den Geist des Verbrechens. Jetzt finden wohl die Meisten, dass man sich, so lange man das Verbrechen oder auch den Geist desselben zum Maassstab der Strafe nimmt, auf dem Grunde des Vergeltungsgedankens bewege. Sie setzen demgemäss dem Verbrechen den Verbrecher entgegen. „The character of the offender, not the offence“. „Dem feindlichen Verhältniss zum Verbrechen“ soll die zweckbewusste Bearbeitung der Verbrecherklasse substituirt werden. Gegenstand und Maass der Wirksamkeit der Straf-

rechtspflege soll künftig der „verbrecherische Zustand“ des Delinquenten sein. Für diesen aber kommt das einzelne Verbrechen nur als ein Symptom in Betracht. Dieser Auffassung gemäss werden bei den Modernsten unter den Modernen die Worte „Schuld“, „Verschuldung“ in wunderlicher Vergewaltigung des Sprachgebrauchs nicht auf den begangenen Rechtsbruch, sondern auf die Gefährlichkeit des Täters bezogen. „Der Angeklagte ist schuldig“ würde künftig zu bedeuten haben, er ist eines für die Gesellschaft gefährlichen Zustandes überführt. Dieser Auffassung entspricht es, wenn man die bisherige „Trennung des Strafvollzugs von der Strafrechtspflege“, „la séparation entre la fonction répressive et la fonction pénitentiaire“ verwirft. Denn ihr zufolge kann das richterliche Urtheil nur eine beschränkte und provisorische Bedeutung in Anspruch nehmen als ein vorläufiger Ausspruch über die Beschaffenheit des Verbrechers, der erst im Laufe der Strafvollziehung, im moralischen Sanatorium des Zuchthauses oder Gefängnisses, seine Bestätigung und bezw. seine Korrektur zu finden haben würde. Näheres hierüber unter 5.

Auf theoretischem Gebiete würde die analytische Bearbeitung der Deliktsbegriffe konsequenterweise gänzlich dem Studium des verbrecherischen Menschen zu weichen haben (anthropologische Richtung), auf praktischem den

Einrichtungen, welche der Bearbeitung der Rückfälligen gelten, eine alles Andere überragende Wichtigkeit beizumessen sein, da für diesen Standpunkt „die Frage über den Rückfall alle Fragen des Strafrechts- und Gefängniswesens in sich enthält“. (J. Sacker) etc. (s. Abschnitt 5).

Zu den Trägern der charakterisirten Bewegung gehört u. A. die anthropologische Kriminalistenschule Italiens (Schule Lombroso's). Ferner die internationale kriminalistische Vereinigung. Zwar huldigen die Mitglieder dieser letzteren keineswegs insgesamt Tendenzen der besprochenen Art, wie u. A. die trefflichen Arbeiten der Mitglieder Lammasch und Mittelstädt über einschlagende Fragen ergeben. Aber die charakteristische Färbung des kriminalpolitischen Verhaltens dieser Vereinigung, die dafür bestimmenden Anschauungen ihrer Gründer und Leiter sammt gewissen Bestandtheilen ihres Statuts (II 5 u. 8) rechtfertigen diese Rubricirung. Hat doch einer dieser Leiter, H. Seuffert, auf dem Vereinstage in Kristiania bestätigt, dass die Vereinigung „den Vergeltungsgedanken allmählig bis in die hinterste Ecke treten lässt“. Illustriert wird dies Urtheil u. A. durch das Verhalten einer Kommission der Vereinigung für die Frage der Behandlung jugendlicher Delinquenten, welche ihre Ansicht, dass die über jene zu verhängenden Freiheitsstrafen länger als bisher zu bemessen seien, „in den barocken,